

§§ 22, 23, 30, 211, 263 StGB

Auch das Vermögen von Terrororganisationen ist gegen Betrug geschützt

BGH, Urt. v. 11.04.2018 – 5 StR 595/17, BeckRS 2018, 8001

Fall

S, der 2014 als syrischer Flüchtling nach Deutschland eingereist war, litt an chronischem Geldmangel. Von anderen Flüchtlingen geliehenes Geld zahlte er nicht oder nur unvollständig zurück. Gegenleistungen, die er für von der Familie seiner Verlobten erbrachte Zahlungen versprochen hatte, erbrachte er nicht. Nachdem sich seine Verlobte deshalb von ihm abgewandt hatte, versprach er ihr, um ihre Gunst zurückzugewinnen, im nächsten Jahr zu Geld zu kommen und ihr Geschenke zu machen.

Über eine Online-Chatplattform nahm er Kontakt mit mehreren Adressaten auf, von denen er annahm, dass sie islamistischen Terror-Organisationen angehörten. Darunter befand sich A, dessen Internetprofil ihn als Funktionär des „Islamischen Staates“ (IS) auswies. Tatsächlich war A einige Zeit zuvor getötet worden und die Zugangsdaten seines Accounts waren in die Hände des syrischen Oppositionellen N geraten. Dieser gab sich online als A aus und verfolgte das Ziel, möglichst viele IS-Anhänger ausfindig zu machen und den zuständigen Behörden zu melden.

S stellte sich als in Deutschland wohnender Ansprechpartner einer Gruppe von Mujaheddin vor und erklärte gegenüber N seine Bereitschaft zum Dschihad. Nachdem N unter dem Namen des A Interesse bekundet hatte, unterbreitete S den angeblichen Plan, Autos zu kaufen, wie Polizeifahrzeuge lackieren zu lassen, sie mit Sprengstoff zu beladen und in Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden Anschläge verüben zu wollen. Hierfür suche er finanzielle Unterstützung in Höhe von 180.000 €. N stellte diese unter dem Namen des A in Aussicht. Tatsächlich hatte S nicht die Absicht, die angeblichen Pläne auszuführen und traf auch keinerlei Vorbereitungen dafür.

Nachfolgend trat S wiederholt mit dem vermeintlichen A in Kontakt, drängte auf Auszahlung des für seine „dschihadistische Aktion“ in Aussicht gestellten Geldes und übermittelte zur Überprüfung seiner Identität seine Mobilfunknummer sowie Fotos seiner Krankenkassenkarte und seines Aufenthaltstitels. N leitete diese Informationen an einen syrischen Oppositionspolitiker mit Kontakten zu Diplomatenkreisen. Hierüber gelangten die Informationen an die deutschen Strafverfolgungsbehörden, was zur Festnahme des S führte.

Strafbarkeit des S nach dem StGB, außer den §§ 89 c, 129 a, 261 StGB?

Lösung

I. Indem er N seine angeblichen Pläne für Attentate unterbreitete, könnte sich S wegen der **Verabredung der Begehung eines Verbrechens des Mordes** gemäß **§§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 Alt. 1 StGB** strafbar gemacht haben.

Das setzt objektiv die wechselseitige Zusage gemeinschaftlicher Begehung eines Verbrechens voraus, die subjektiv auf beiden Seiten von dem tatsächlichen Entschluss zur Begehung der Tat getragen sein muss. Vorliegend waren aber weder N noch S willens, die angeblich geplanten Straftaten zu begehen.

Leitsätze

1. Ein Bereiterklären gemäß § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB muss auf eine Selbstbindung gegenüber dem Adressaten gerichtet und daher ernsthaft sein.
2. Die Rechtsordnung kennt im Bereich der Vermögensdelikte kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen.

BGH NJW 2017, 2134

BGH NSTZ 2015, 455

II. In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit wegen **Bereiterklärens zur Begehung eines Verbrechens des Mordes** gemäß **§§ 211, 30 Abs. 2 Var. 1 StGB**. Das erfasst sowohl die Annahme einer Aufforderung als auch das Sicherbieten zur Begehung eines Verbrechens. Jedoch muss die Erklärung darauf gerichtet sein, sich gegenüber dem Adressaten zu binden und daher von dem Willen getragen sein, die Tat ggf. zu begehen. Daran fehlt es hier.

III. Auch eine **versuchte Anstiftung zum Mord** gemäß **§§ 211, 30 Abs. 1 StGB** – etwa zur gemeinschaftlichen Begehung von Terroranschlägen – setzt einen Tatentschluss nicht nur zur Anstiftung, sondern auch dahingehend voraus, dass die Tat von dem Anzustiftenden tatsächlich begangen werden soll. Da die Realisierung der angeblichen Anschlagpläne von der Mitwirkung des S abhängig gewesen wäre, der diese tatsächlich gar nicht verfolgte, hatte S auch keinen Tatentschluss hinsichtlich der angeblich geplanten Verbrechen.

IV. S könnte sich aber wegen **versuchten Betruges** zum Nachteil des IS gemäß **§§ 263 Abs. 2, 22 StGB** strafbar gemacht haben, indem er dem vermeintlichen A seine Anschlagpläne unterbreitete. Eine Strafbarkeit wegen vollendeter Begehung scheidet aus, da es zu einer Vermögensverfügung nicht gekommen ist. Der Versuch des Betruges ist gemäß § 263 Abs. 2 StGB mit Strafe bedroht.

1. S müsste einen auf die Begehung eines Betruges gerichteten **Tatentschluss** gehabt haben. Das setzt die Vorstellung und den Willen zur Verwirklichung von Umständen voraus, die den Tatbestand des Betruges begründen.

a) S wollte, indem er dem vermeintlichen A vorspiegelte, Anschläge begehen zu wollen, diesen über seine Bereitschaft zu deren Begehung **täuschen** und dadurch bei ihm einen **Irrtum** hierüber **erregen**.

b) Hierdurch wollte er ihn zur Auszahlung von 180.000 € aus dem Vermögen des IS veranlassen. Fraglich erscheint, ob es sich dabei um eine **Vermögensverfügung** handelt. Das setzt voraus, dass es sich bei dem Vermögen des IS um strafrechtlich geschütztes Vermögen handelt. Ausgehend von einem wirtschaftlichen Vermögensbegriff, nach dem es hierbei um die Summe aller geldwerten Güter einer Person geht, ist umstritten, inwieweit dieser einer normativen Einschränkung bedarf.

Der **juristisch-ökonomische Vermögensbegriff** erfasst die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person, soweit sie ihr unter dem Schutz der Rechtsordnung zustehen. Danach dürfte das Vermögen einer Terror-Organisation wie des IS strafrechtlich nicht schutzwürdig sein.

Nach einem **wirtschaftlich-normativen Verständnis** verdient Vermögen einen strafrechtlichen Schutz nur insoweit, als dies nicht im Widerspruch zur übrigen Rechtsordnung steht. Ein solcher Widerspruch könnte sich hier daraus ergeben, dass die Finanzierung des Terrorismus gemäß § 89c StGB auch für den Fall der Begehung im Ausland (Abs. 3 S. 1) unter Strafe steht.

„[20] ... Allein der Gesetzeszweck des § 89c StGB, Geldzuflüsse an Terrororganisationen zu verhindern, gibt keinen Anlass, den Vermögensbegriff bei § 263 StGB einzuschränken. Abgesehen davon, dass § 89c StGB hier schon tatbestandlich nicht in Betracht kommt, hat sich der Gesetzgeber bei Schaffung dieser Strafvorschrift ... mit der Frage der Reichweite des strafrechtlichen Vermögensschutzes nach § 263 StGB nicht befasst (vgl. BT-Drucks. 18/4087, S. 7). Die Rechtsordnung kennt im Bereich der Vermögensdelikte allgemein kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen ...“

Hiernach genießt auch das Vermögen des IS strafrechtlichen Schutz.

S. dazu Buchholz Jura 2018, 264, zusammengefasst in RÜ 2018, 313.

c) Das für einen **Dreiecksbetrug** erforderliche **Näheverhältnis** zwischen dem vermeintlichen A und dem IS bestand nach Vorstellung des S, der N für einen Funktionär des IS hielt, ebenfalls.

d) Die von S erstrebte Auszahlung ohne Gegenleistung stellt hiernach auch einen **Vermögensschaden** dar.

e) Ferner handelte S in der **Absicht**, sich **rechtswidrig** und **stoffgleich zu bereichern**.

2. S hat durch die Unterbreitung seiner Pläne auch gemäß **§ 22 StGB unmittelbar** zur Erfüllung des Tatbestandes **angesetzt**.

3. Er handelte ferner **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

4. Die Annahme eines **besonders schweren Falles** gemäß **§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB** setzt nach allgemeiner Ansicht den tatsächlichen Eintritt eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes voraus, das bei einem Wert von 50.000 € angenommen wird. Da es hier zu der erwarteten Auszahlung des Geldes nicht gekommen ist, scheidet ein besonders schwerer Fall aus.

Ergebnis: S hat sich wegen versuchten Betruges strafbar gemacht.

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der BGH seine nach zwischenzeitlichem Schwanken (BGH NStZ 2016, 596) verfolgte Linie eines im Wesentlichen wirtschaftlichen Vermögensbegriffs, wonach auch der illegale Besitz von Drogen und Waffen strafrechtlich geschützt sei (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2016 – 2 StR 27/16, BeckRS 2016, 19297; Urt. v. 16.08.2017 – 2 StR 335/15, BeckRS 2017, 123966). An einer Auseinandersetzung mit den Argumenten der dem entgegenstehenden Lit. fehlt es bislang.

RA Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider